

# VERORDNUNGSBLATT

## für die Diözese Graz-Seckau

### 32.

#### Weihbischof:

#### Ernennung von Franz Lackner OFM zum Weihbischof von Graz-Seckau

Papst Johannes Paul II. hat den hochwürdigsten Herrn P. Mag. Dr. Franz Lackner OFM, Provinzial der Franziskaner, zum Titularbischof von Balcium (Dalmatien) und Weihbischof der Diözese Graz-Seckau ernannt.

Die Nachricht der Ernennung wurde am 23. Oktober 2002, am Fest des hl. Johannes Kapistran, des Gründers der Österreichischen Provinz der Franziskaner, veröffentlicht.

Weihbischof Dr. Franz Lackner OFM stammt aus der Pfarre St. Anna am Aigen in unserer Diözese.

Aus seinem Lebenslauf:

- Geboren als Anton Lackner am 14. Juli 1956 in Feldbach (Steiermark)
- UNO-Soldat auf Zypern: von 2. Mai bis 31. Oktober 1978 und von 2. Mai bis 6. November 1979
- Eintritt in das Noviziat der Franziskaner: 16. September 1984
- Zeitliche Profess: 16. September 1985
- Ewige Profess: 2. September 1989
- Priesterweihe: 23. Juni 1991 durch Bischof Johann Weber im Dom zu Graz
- Magister der Theologie
- Doktor der Philosophie an der Päpstlichen Hochschule *Antonianum* des Franziskanerordens in Rom. Dissertation zum Thema: „*Einheit und Vielheit bei Duns Scotus*“
- Professor für Metaphysik am *Antonianum*
- Provinzial der Wiener Franziskanerprovinz zum hl. Bernardin von Siena seit 7. April 1999
- Professor für Philosophie an der philosophisch-theologischen Hochschule *Heiligenkreuz* seit 1999.

#### INHALT

32. Weihbischof: Ernennung von Franz Lackner OFM zum Weihbischof von Graz-Seckau
33. Bischofsweihe: Einladung
34. Kanon: Namen der Bischöfe
35. Liturgischer Kalender: Änderungen
36. Priesterrat, Änderung des Statuts
37. Diözesanrat, Änderung des Statuts
38. Diözesanrat: 13. Vollversammlung 7.–8. Juni 2002
39. Diözesanrat: 14. Vollversammlung 8.–9. November 2002
40. Bischöfliches Ordinariat: Neuordnung der Gremien
41. Welthaus der Diözese Graz-Seckau: Änderung des Statuts der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungsförderung der Diözese Graz-Seckau
42. Dekanatsgrenzen: Änderungen
43. Pfarre Bad Blumau: Namensänderung
44. Gebühren bei seelsorglichen Anlässen
45. Mesner: Änderung der Besoldungsordnung
46. Organisten: neue Sätze
47. Personalnachrichten

### 33.

#### Bischofsweihe: Einladung

Der Diözesanbischof und das Domkapitel laden zur

Liturgie der Weihe von

P. Mag. Dr. Franz Lackner OFM zum Auxiliarbischof von Graz-Seckau

und Titularbischof von Balcium

am Sonntag, 8. Dezember 2002, 15.00 Uhr in den Dom zu Graz ein.

**34.****Kanon der Messe:  
Nennung der Bischöfe**

Folgende Formulierung wird für das Gedenken an die Bischöfe im Kanon der heiligen Messe vorgeschlagen:

*für unseren Bischof Egon und die Bischöfe Johannes und Franz.*

**35.****Liturgischer Kalender:  
Änderungen****Allgemeiner Römischer Kalender:**

23. September: *P. Pio da Pietrelcina*, Ordenspriester, gebotener Gedenktag.

Im Allgemeinen Römischen Kalender wurde der gebotene Gedenktag des 2002 heilig gesprochenen Padre Pio für den 23. September vorgeschrieben. Die liturgischen Texte sind bisher lateinisch in: *Notitiae* 435 (38, 2002), S. 547-551, publiziert.

**Diözesankalender:**

1. Mai: *Jahrestag der Weihe des Domes zu Graz* (DK), Hochfest/Fest.

Jüngste Forschungen haben ergeben, dass die Hofkirche zum hl. Ägidius in Graz unter Kaiser Friedrich III. an einem 1. Mai geweiht worden ist. Deshalb wird die bisherige Feier der Weihe des Domes zu Graz am 26. November, an dem 1786 Fürstbischof Johann Adam von Arco mit seinem Domkapitel seinen Einzug in die ihm vom Kaiser als Kathedrale zugewiesene Ägidiuskirche gehalten hat, auf den 1. Mai als historischen Weihetag verlegt. Dieser Jahrestag ist im Dom als Hochfest und in der übrigen Diözese als Fest zu feiern.

Der nicht gebotene Gedenktag des hl. Josef, des Arbeiters, entfällt daher in der Diözese Graz-Seckau.

**36.****Statut des Priesterrates: Änderung**

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003 werden zum Statut des Priesterrates der Diözese Graz-Seckau (KVBI

1996,29: I) und mit Wirksamkeit vom 15. November 2002 zur Wahlordnung (KVBI 1996,29: III) folgende Änderungen verfügt:

**1. Statut**

*Das Statut wird in folgenden Punkten geändert:*

**2. Zusammensetzung**

Der Bischof ist kraft seines Amtes der Vorsitzende des Priesterrates.

Weiters gehören dem Priesterrat Mitglieder von Amts wegen, durch Wahl oder durch Kooptierung an.

Von Amts wegen sind Mitglieder:

- Weihbischof
- Generalvikar
- Diözesanvisitator
- Leiter des Pastoralamtes
- Leiter des Amtes für Schule und Bildung
- Generalassistent der Katholischen Aktion
- die Regenten der beiden Diözesanseminare
- Diözesanjugendseelsorger
- Kaplansvertreter
- Kaplansvertreter-Stellvertreter

Gewählt werden:

- 2 Dechanten
- 26 Vertreter der Pfarrer (in den 26 Dekanaten)
- 3 Vertreter der Kapläne
- 1 Vertreter der geistlichen Lehrer an Hochschulen und Akademien
- 1 Vertreter der Ordenspriester
- 1 Vertreter der Pensionisten

Kooptiert werden können darüber hinaus:

- 3 Mitglieder durch den Bischof
- 2 Mitglieder durch den Priesterrat

Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre, die der Kapläne 2 1/2-Jahre. Wiederwahl ist für eine unmittelbar folgende Funktionsperiode innerhalb derselben Wählerkategorie nur einmal möglich.

**3. Zuständigkeit**

*Dieser Punkt wird um folgenden Absatz erweitert:*

Aufgaben im Dekanat:

Die Vertreter der Pfarrer üben gleichzeitig die Funktion eines Stellvertreters des Dechanten aus, wenn nicht ein eigener Stellvertreter des Dechanten ernannt ist.

**4. Sitzungen**

*Nach dem ersten Satz „Der Priesterrat tagt mindestens zweimal im Jahr“ wird eingefügt:*

Eine der beiden Sitzungen erfolgt gemeinsam mit dem Studientag der Dechantenkonferenz.

### III. Wahlordnung

Geändert wird in:

### II. Wählerkategorien

Nach „Es gibt folgende Wählerkategorien“ wird eingefügt:

a) Dechanten

Die weiteren litt. a) Pfarrer – e) Pensionisten werden umbenannt in: b) Pfarrer – f) Pensionisten.

### III. Wahlkörper:

1. Dechanten

Die Vertreter der Dechanten werden in der Dechantenkonferenz gewählt.

Die folgenden Z. 1–2 werden umbenannt in Z. 2–3.

### V. Wahlvorgang:

Z. 4 lautet:

4. Für die Wahl bei den Kaplänen gilt folgende Regel: Sie erfolgt durch Briefwahl.

Auf dem Stimmzettel ... (Der folgende Text bleibt unverändert.)

Freitag, 7. Juni 2002

TOP 1: Eröffnung

- Besinnung und Gebet
- Begrüßungsansprache des Bischofs
- Grußworte der Vertreter der Ökumene
- Protokoll der 12. Vollversammlung vom 1.–2. März 2002
- Dringlichkeitsanträge und Genehmigung der Tagesordnung

TOP 2: Missionarische Seelsorge durch soziales Engagement und Handeln

Bericht des Ausschusses zum „Sozialwort der christlichen Kirchen in Österreich“

Einführung: Dir. Franz Küberl

Impulse für soziales Engagement in Pfarren und Dekanaten

Einführung: Helga Oblasser

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Allfälliges

Eucharistiefeier

Samstag, 9. Juni 2002

**Studententag des Diözesanrates „Kunst und Kirche“**  
mit Univ.-Prof. Dr. Philipp Harnoncourt

9.00 Uhr: Herz-Jesu-Kirche

(Sparbersbachgasse 58, 8010 Graz):

„Erschließung der Kirche als Glaubenszeugnis“

10.45 Uhr: Bildungshaus Graz-Mariatrost:

„Kirchen- und Kirchenraumgestaltung(en): Ausgewählte Beispiele der letzten Jahre in der Steiermark“

### Beschluss

TOP 2: **Missionarische Seelsorge durch soziales Engagement und Handeln**

Der Diözesanrat beschließt, folgende Stellungnahme zum „Sozialwort der christlichen Kirchen in Österreich“ an den Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich (z. H. Katholische Sozialakademie) weiterzuleiten.

### Präambel: Grundsätzliche Ausrichtung

Das Sozialwort soll ein kurzes Dokument sein und auch ein überprüfbares Anforderungsprofil an mündige Christen darstellen.

---

## 37.

### Statut des Diözesanrates: Änderung

Im Statut des Diözesanrates von Graz-Seckau (KVBl 1991,73) ist in Punkt „II. Zusammensetzung, § 3 Mitgliedschaft, (1)“, nach

„Dem Diözesanrat gehören von Amts wegen an:

1. Der Bischof“

einzufügen:

„2. Der Weihbischof“

Die folgenden Nummern 2–25 ändern sich demnach in 3–26.

Diese Änderungen treten mit 8. Dezember 2002 in Kraft.

---

## 38.

### Diözesanrat: 13. Vollversammlung 7.–8. Juni 2002

### Tagesordnung

Ort: Bildungshaus Graz-Mariatrost

### 1. Elemente der Zivilgesellschaft

Die Zivilgesellschaft lebt davon, dass die einzelnen Personen, aber auch jede Institution ihre Verantwortung und ihren Gestaltungsspielraum wahrnehmen. Daher ist es wichtig, dass das notwendige Profil der Christen klar formuliert wird:

Gestaltungsspielraum des einzelnen zugunsten anderer bzw. benachteiligten Personen und Gruppen  
 Ermunterung zum politischen Engagement  
 Erwerben sozialer Kompetenz

#### Zivilcourage ...

Die Kirchen müssen mit beitragen, dass es – auf den unterschiedlichen Ebenen – Plattformen des Dialogs und der Auseinandersetzung für die elementaren sozialen, wirtschaftlichen und politischen Zukunftsfragen gibt.

Der Beitrag des Staates zum Ausbau der Zivilgesellschaft kann u.a. in einer neuen Regelung des Austauschverhältnisses zwischen privater Gemeinnützigkeit und der öffentlichen Hand bestehen. So könnten hier Verträge Subventionen ersetzen, um privaten sozialen Organisationen eine partnerschaftliche und wirtschaftlich gesicherte Stellung zu geben.

### 2. Die soziale Verantwortung des Staates

Die gesellschaftliche Entwicklung geht verstärkt in Richtung Anonymität. Daher sind staatliche Formen der Existenzsicherung – besonders für benachteiligte Gruppen – notwendiger geworden. Erst wenn die Existenz gesichert ist, können sich die Leute am gesellschaftlichen Leben beteiligen.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit soll auch auf soziale Strukturen angelegt werden. Solidarität und Teilen ist auch für die Stärkeren die Herstellung einer „Win-Win-Situation“, weil die Zukunft des einzelnen durch die Zukunft aller gesichert wird.

Ebenso ist eine größere Experimentierfähigkeit zu fordern, manches muss regional ausprobiert werden (z. B. Beteiligungsmodelle wie Selbstbehalt im Gesundheitswesen).

Die meisten Regelungen erfolgen heute über die Steuergesetzgebung. Mögliche Ansatzpunkte für eine Reform sind z. B. eine Absetzbarkeit von Spenden, eine stärkere Besteuerung des Kapitals oder die Forcierung von Stiftungen.

Der Lastenausgleich zwischen den verschiedenen Regionen Österreichs ist in den letzten Jahren neu geregelt worden, in vielen Punkten zum Nachteil der Peripherien (Schließung von kleinen Schulen, Postämtern, Gendarmerieposten etc.). Diese Ausdünnungsvorgänge haben zur Folge, dass Abwanderung von Menschen und Betrieben zunimmt und dass sehr oft die Ärmern und Schwächeren überbleiben. Daher ist es erforder-

lich, dass es einen Lastenausgleich zugunsten der Peripherien gibt.

Eine wesentliche Herausforderung für die Bewältigung der Zukunft wird die gerechte Verteilung der Lebenschancen zwischen den Generationen sein (Einhaltung des „Generationsvertrages“).

### 3. Die europäische bzw. internationale Dimension

Viele soziale Fragen können nur auf europäischer Ebene (z. B. Asylrecht oder neue Formen der Einwanderung) bzw. weltweit (Fragen der internationalen Entwicklung) gelöst werden.

Nach der wirtschaftlichen Öffnung müssen die nächsten Schritte der gemeinsamen Entwicklung in Europa auch in eine Richtung gehen, die die Menschen zusammenführt („Europa eine Seele geben“). Hier sei insbesondere auf die Bedeutung der Nachbarschaftspolitik hingewiesen. Es braucht aber auch gemeinsame ethische Vorstellungen: soziale Ausgestaltung der Gesellschaft, Menschenrechte, Stellung der Kirchen. Es braucht eine gemeinsame Moral – auch vor dem Hintergrund der real existierenden Korruption.

Schließlich ist weltweite Solidarität gefordert. Die EU bzw. Europa darf sich nicht abschotten, sondern soll Motor einer Globalisierung mit menschlichem Antlitz sein.

### 4. Wirtschaft und Zukunft der Arbeit

Zu dieser Fragestellung sind im Sozialbericht wesentliche Elemente enthalten. Einige Aspekte sind hinzuzufügen. Es gibt einige grundlegende Herausforderungen, die zu bewältigen sind: Die Notwendigkeit eines gerechten Lohnes, die Humanisierung der Arbeitswelt. Die Spannung zwischen dem notwendigen Ausmaß an Sicherheit bzw. an Freiheit bei unterschiedlichen Arbeitsformen (Verkäuferin – Software-Entwickler). Solidarität braucht auch Stärke. Sinnvoll ist daher ein positiv herausforderndes Bild von Wirtschaft und Unternehmungen, die nach ethischen Grundsätzen markt-, umwelt- und sozialgerecht agieren und Gewinne erzielen.

Die Kirchen können fehlende Sozialpolitik nicht ersetzen, sie müssen aber Gerechtigkeit einmahnen und mittragen. Sie sind auch aufgefordert, mitzuhelfen, dass es zu einer weltweiten Ethik des Wirtschaftens kommt, die mithilft, die Lage aller Menschen zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, Beiträge zu einer Ethik weltweit agierender Unternehmungen zu leisten.

Kritisch zu hinterfragen ist das zunehmende Spekulantentum. Auch hier müssen die Kirchen einen ethischen Umgang mit dem Geld einfordern und entsprechende Steuerungsmechanismen vorschlagen („Tobin-Steuer“ u. a.).

**Schlusssatz: Zur Verbindlichkeit**

Damit das Ökumenische Sozialwort nicht im luftleeren Raum hängen bleibt, wird es wichtig sein, dass die einzelnen Kirchen eine Form finden, in der ihre verbindliche Zustimmung zu diesem Wort zum Ausdruck kommt.

Für die Katholische Kirche schlägt der Diözesanrat dringlich eine formelle Beschlussfassung durch die Bischofskonferenz vor.

---

**39.**

**Diözesanrat:**

**14. Vollversammlung  
8.–9. November 2002**

**Tagesordnung**

Ort: Bildungshaus Graz-Mariatrost

*Freitag, 8. November 2002*

TOP 1: Eröffnung

- Besinnung und Gebet
- Begrüßungsansprache des Bischofs
- Grußworte der Vertreter der Ökumene
- Protokoll der 13. Vollversammlung vom 7.–8. Juni 2002
- Begrüßung und Vorstellung eines neuen Delegierten im Diözesanrat
- Dringlichkeitsanträge und Genehmigung der Tagesordnung

TOP 1a: Änderung des Statutes des Diözesanrates

TOP 2: Die Bibel als Grundlage missionarischer Seelsorge

Exemplarische Bearbeitung einer Bibelstelle  
Einführung: Univ.-Prof. Dr. Franz Zeilinger  
Information über das „Jahr der Bibel 2003“  
– Inhalte und Schwerpunkte  
Einführung: Mag. Anna Sallinger

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Vorbereitung der Neuwahl des Diözesanrates – Vorschlag für die Bestellung der Diözesanen Wahlkommission

Eucharistiefeier

*Samstag, 9. November 2002*

TOP 5: Fragestunde

TOP 6: Nachbarschaftsöffnung – Der Beitrag der Christen zur Europäisierung der EU

Der Beitrag unserer Diözese für Osteuropa

Einführung: Dr. Claudia Kompacher

Darstellung von Projekten aus Pfarren, Dekanaten und Einrichtungen

Hintergrundinformation zum geplanten „Mittel-europäischen Katholikentag“ am 22./23. Mai 2004 in Mariazell

Einführung: Dr. Paul Wuthe, Assistent des Generalsekretärs der Österreichischen Bischofskonferenz

TOP 7: Neuausrichtung der Kirchenbeitragsorganisation

Einführung: Finanzkammerdirektor  
Dr. Josef Groß

TOP 8: Allfälliges

**Beschlüsse**

TOP 1a: **Änderung des Statutes des Diözesanrates**

Der Weihbischof wird dem Diözesanrat als Mitglied von Amts wegen angehören.

TOP 4: **Vorbereitung der Neuwahl des Diözesanrates – Vorschlag für die Bestellung der Diözesanen Wahlkommission**

Dem Herrn Bischof werden folgende Personen für die diözesane Wahlkommission vorgeschlagen:

*Wietrzyk* Dr. Heinz (Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Graz)

*Schnuderl* Prälat Dr. Heinrich (Pastoralamtsleiter)

*Schmidt* Sr. Philomena

*Tschandl* Dkfm. Stefanie

*Bäckenberger* Thomas

TOP 6: **Nachbarschaftsöffnung – Der Beitrag der Christen zur Europäisierung der EU**

1. Der Diözesanrat begrüßt die Erweiterung der EU durch den baldigen Beitritt von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Tschechische Republik und Zypern. Er sieht darin einen wichtigen Schritt zur weiteren Europäisierung der EU.

2. Natürlich bedarf die EU noch wichtiger politischer Reformen in Richtung von mehr Demokratie und mehr Bürgernähe. Diesbezüglich setzt der Diözesanrat große Hoffnungen in die Ergebnisse des EU-Konvents.
3. Die bestehende EU-Wirtschafts- und EU-Währungsunion bedarf dringend der Ergänzung durch eine Sozialunion.
4. Der Diözesanrat ruft die Pfarren, Dekanate und diözesanen Laienorganisationen auf, sich an der politischen Diskussion zur Weiterentwicklung der EU verstärkt zu beteiligen und ihre spezifischen Beiträge (durch Partnerschaften und grenzüberschreitende Aktivitäten etc.) dazu zu leisten und gegebenenfalls zu intensivieren.

Ökonom/Finanzkammerdirektor,  
 Generalsekretär der Katholischen Aktion,  
 Direktor der Caritas,  
 Vertreterin der Frauenorden,  
 Vertreter der Männerorden.  
*Sekretär: Vizekanzler.*

Sachlich zuständige Referenten können zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme eingeladen werden.

Häufigkeit der Sitzungen: etwa dreimal im Jahr und nach Bedarf.

## 2. Pastorkonferenz

Die Pastorkonferenz ist als Kollegialorgan Ort der Beobachtung, Reflexion und Planung der pastoralen Herausforderungen der Diözese. Sie vernetzt die seelsorglichen Initiativen der verschiedenen pastoralen Einrichtungen, Dienststellen und Gruppen und erarbeitet diözesane Schwerpunkte.

Die Pastorkonferenz übernimmt die bisherigen Agenden des Pastoral-Jour-fixe.

Das Beschlussprotokoll wird nach Bericht an den Ordinarius bindend.

Mitglieder:

Leiter des Pastoralamtes, Vorsitzender,  
 Stellvertreter des Pastoralamtsleiters,  
 Regens des Priesterseminars,  
 Personalentwickler,  
 Leiter der Kirchenbeitrags-Organisation;  
 je ein Vertreter:  
 des Priesterrates,  
 des Diözesanrates,  
 der Orden,  
 des Amtes für Schule und Bildung,  
 der Katholischen Aktion und übertragener pastoraler Bereiche (Familienreferat),  
 der Katholischen Jugend und übertragener pastoraler Bereiche,  
 der DKO,  
 des Forums katholischer Erwachsenenbildung,  
 der pastoralen Mitarbeiter (Pastoralassistenten),  
 der Frauenkommission,  
 der Caritas,  
 des Pastoralinstitutes der Katholisch-Theologischen Fakultät.

Die Referenten des Pastoralamtes können zu sie betreffenden Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.

Häufigkeit der Sitzungen: vier- bis fünfmal im Jahr.

## 40.

### Neuordnung der Gremien im Bischöflichen Ordinariat

Die Arbeit des Bischöflichen Ordinariates geschieht nicht nur in ihren Ämtern, Abteilungen und Dienststellen, sondern zur erforderlichen Zusammenarbeit auch in Gremien. Die Gremien sind Ausdruck der „Spiritualität der Gemeinschaft“, ermöglichen ein „wechselseitiges Zuhören“ und dienen so der Einheit in der Diözese (Novo millennio ineunte 45).

Auf Grund der Entwicklungen sind die Gremien neu zu regeln und sie werden daher in folgender Weise geordnet.

#### 1. Konsistorium

Das Konsistorium ist ein Kollegialorgan, das den Bischof in der Leitung unterstützt und sich vor allem mit Grundsatzfragen der Diözesanleitung befasst. Es koordiniert wichtige Themen aus den Bereichen der Pastorkonferenz und der Verwaltungskonferenz und ist für diese Konferenzen zugleich die übergeordnete Instanz. Das Beschlussprotokoll wird mit der Bestätigung durch den Diözesanbischof rechtskräftig.

Mitglieder:

Bischof, Vorsitzender,  
 Weihbischof,  
 Generalvikar,  
 Stellvertreter des Generalvikars/Diözesanvisitator,  
 Kanzler,  
 Leiter des Pastoralamtes,  
 Leiter des Amtes für Schule und Bildung,

### 3. Verwaltungskonferenz

Die Verwaltungskonferenz befasst sich als Kollegialorgan vorwiegend mit administrativen Aufgaben, welche die Eigenkompetenz der Ämter und Einrichtungen übersteigen. Im Besonderen erarbeitet sie die Strategie und Organisationsentwicklung für Verwaltungsangelegenheiten der Diözese, führt die Koordination von gemeinsamen Fragen betreffenden Verwaltungsangelegenheiten und Arbeitsgrundlinien durch und entscheidet über die Prinzipien technischer Umsetzung. Für spezielle Aufgaben kann die Verwaltungskonferenz Projektgruppen einsetzen.

Die Verwaltungskonferenz übernimmt insbesondere die Aufgaben, die bisher vom Verwaltungsausschuss (KVBl 1970: III.2.b), der Organisationskonferenz (ebd.: III.5) und vom Investitionsausschuss (Ord.-Zl.: 1 Or 24-93 vom 1.10.1993) wahrzunehmen waren.

Das Beschlussprotokoll wird mit der Bestätigung durch den Generalvikar rechtskräftig.

Mitglieder:

Kanzler, Vorsitzender,  
Diözesanvisitator,  
Ökonom/Direktor der Finanzkammer,  
Vizekanzler,  
Leiter der Buchhaltung,  
Leiter der EDV.

Sachlich zuständige Referenten können zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme eingeladen werden.

Häufigkeit der Sitzungen: nach Bedarf.

### 4. Weitere Gremien

Für den Priesterrat, die Dechanten und die Stadtkirche in Graz werden entsprechende Änderungen gesondert verfügt. Die übrigen vorhin nicht genannten Gremien bleiben von dieser Neuordnung unberührt.

### 5. Schlussbestimmungen

5.1. Die vorliegende Neuordnung der Gremien wird mit Wirksamkeit vom 1. September 2002 für drei Jahre in Kraft gesetzt.

5.2. Der Bischof kann unbeschadet von Nr. 5.1 die Zusammensetzung der in Nr. 1–3 genannten Gremien ändern.

5.3. Durch diese Neuordnung treten die ihr entgegenstehenden Regelungen der „Diözesanen Strukturen und Kompetenzen“ (KVBl 1970,87) mit ihren Veränderungen und die „Ordnung der Pastoral-konferenz“ (KVBl 1997,31) außer Kraft.

(Ord.-Zl.: 1 Or 6/2-02; 21. November 2002)

## 41.

### Welthaus der Diözese Graz-Seckau: Änderung des Statuts der Diözesan- kommission für Weltkirche und Entwicklungsförderung der Diözese Graz-Seckau

#### Grundsätzliche Vorbemerkung über das Miteinander für weltweit offene Hilfe an notleidende Menschen einerseits und Förderung des unverzichtbaren missionarischen Wirkens der Kirche mit weltweiten Dimensionen

Nachstehend werden zum „Statut des Welthauses der Diözese Graz-Seckau“ geringfügige Änderungen veröffentlicht. Aus diesem Anlass möchte ich in wenigen Worten einiges Prinzipielle über die Zuordnung von solidarischer kirchlicher Hilfe für die notleidende Menschheit im Ausland einerseits und von für die Kirche unverzichtbarer Missionstätigkeit andererseits sagen:

Jede Diözese trägt Mitverantwortung für die ganze Weltkirche und für das Wohl der ganzen Menschheit. Das II. Vatikanische Konzil hat uns dies nachdrücklich in Erinnerung gerufen. Die Weltkirche hat den unverzichtbaren Auftrag, der ganzen Menschheit Christus zu zeigen. Dies geschieht einerseits durch die Verkündigung des Evangeliums, das in missionarischer Kraft für die Zugehörigkeit zur Kirche durch eine Entscheidung für einen christlichen Glauben und für die Taufe gewinnen will. Mission ist sowohl innerhalb einer Ortskirche (Diözese) wie auch in der Gemeinschaft der Weltkirche ein unverzichtbarer Grundvollzug kirchlichen Lebens.

Andererseits zeigen wir Christen der Welt Christus, indem wir seine Liebe erfahrbar machen durch Hilfe gegen alle Gestalten leiblicher und seelischer Not. Diese Hilfe leisten wir nicht nur an Christen, sondern in helfender Solidarität prinzipiell in Offenheit für die ganze Menschheit.

Das „Welthaus der Diözese Graz-Seckau“ nimmt sich besonders des Gebotes zur weltweiten solidarischen Hilfe nach Maßgabe der Kräfte unserer Diözese an und stellt dafür ideelle und materielle Hilfe großzügig zur Verfügung. Daneben darf aber das Prinzip Mission nicht vergessen oder an den Rand kirchlichen Lebens gedrängt werden. Die diözesanen Mittel für mitmenschliche Hilfe in weltweiten Dimensionen (man nannte das früher mit einem verkürzenden Wort Entwicklungshilfe oder Entwicklungsförderung) muss

daher in einer Balance mit dem diözesanen Einsatz für die Weltmission stehen. Ob dies in rechter Weise geschieht, muss in gewissen Zeitabständen immer wieder neu gefragt werden und notwendige Korrekturen müssen dann vollzogen werden können, damit das Wesen der Kirche nicht durch Einseitigkeiten verstellt wird.

Ich danke allen Verantwortlichen, die in der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungsförderung tätig waren bzw. sind, und ich danke allen, die sich für die Weltmission auf verschiedensten Ebenen kirchlichen Lebens eingesetzt haben und einsetzen. Dies geschieht nicht nur durch Institutionen auf Diözesanebene, sondern auch durch Pfarren, Ordensgemeinschaften und Gruppeninitiativen.

+ Egon Kapellari  
Diözesanbischof

Graz, am 1. Adventsonntag 2002

\*

Das Statut der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungsförderung der Diözese Graz-Seckau (KVBl 1996,32 i.d.F. KVBl 1999,17) wird wie folgt geändert.

#### **TITEL**

*Das Statut wird umbenannt in „Statut des Welthauses der Diözese Graz-Seckau – Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungsförderung“.*

*In der Präambel lautet der zweite Abschnitt:*

Solidarische Zusammenarbeit und entwicklungspolitische Bildungsarbeit und Anwaltschaft  
Das Welthaus der Diözese Graz-Seckau setzt sich zum Ziel, auf der Basis des Evangeliums und der Soziallehre der Kirche mit Gemeinden und Institutionen der Dritten Welt und Ost-/Südosteuropas solidarisch zusammenzuarbeiten. Dabei soll die von den Partnerinnen und Partnern in Süd und Ost gelebte Erfahrung den ersten und wichtigsten Maßstab aller Aktivitäten bilden. Das Welthaus der Diözese fördert innovative und nachhaltige Programme, die es Menschen ermöglichen, die Gestaltung ihres Lebens und ihrer Zukunft selbst in die Hand zu nehmen.

Das Welthaus der Diözese ist bestrebt, die Menschen in der Steiermark durch weltkirchliche und entwicklungspolitische Bildungsarbeit über die Wirklichkeiten der Länder des Südens und Ost-/Südosteuropas zu informieren. Sie will deutlich machen, dass zwischen den armen und reichen Ländern eine folgenschwere Abhängigkeit besteht. Das Welthaus der Diözese tritt

für Gerechtigkeit und für die Beseitigung sündhafter und todbringender Unrechtsstrukturen ein. Eine tragfähige, gerechte und humane Weltordnung ist ohne Änderung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Nordens nicht möglich. Die Diskussion über die Änderung der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird vom Welthaus der Diözese kontinuierlich geführt. Das Welthaus der Diözese tritt im Einvernehmen mit der Koordinierungsstelle bei der österreichischen Bundesregierung und innerhalb der Europäischen Union zur Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit und zum Erreichen der in internationalen Vereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen ein. Dabei sollen vor allem legitimierte Vertreterinnen und Vertreter aus der Dritten Welt und aus Ost-/Südosteuropa ihre entwicklungspolitischen Vorstellungen, ihre Wünsche und ihre Kritik persönlich in Österreich und im Rahmen der Europäischen Union vorbringen können.

#### **§ 1 KONSTITUIERUNG**

*Der § 1 lautet:*

Das Welthaus der Diözese Graz-Seckau – Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungsförderung“ (in Kurzform: Welthaus der Diözese Graz-Seckau) ist eine öffentliche juristische Person, die gemäß can. 116 CIC errichtet worden ist.“

#### **§ 2 AUFGABENBEREICH**

*Der Absatz „Informations- und Bildungsarbeit in Österreich:“ wird erweitert in:*

Informations- und Bildungsarbeit sowie Anwaltschaft im Einvernehmen mit der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz:

- Vermittlung eines wirklichkeitsnahen Bildes der gesellschaftlichen und kirchlichen Situation in den Ländern der Dritten Welt und Ost-/Südosteuropas
- Abbau von Vorurteilen
- Bewusstmachung der weltweiten kirchlichen, politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge
- Anstoß zu Veränderungsprozessen in Österreich  
entwicklungspolitischer Dialog mit den maßgeblichen gesellschaftlichen Interessenvertretungen

*In § 2 ist als letzter Absatz anzufügen:*

Das Welthaus der Diözese Graz-Seckau erfüllt als ordentliches Mitglied der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung die Verpflichtungen, die für sie in den Statuten der Koordinierungsstelle festgelegt sind, und unterstützt ihre Arbeit nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten in den Gremien der Koordinierungsstelle.



## § 5 DIE VOLLVERSAMMLUNG

*Absatz c lautet:*

- c) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und erlangen mit der Bestätigung durch den Bischof ihre Gültigkeit.

Genehmigungen, um die der Ordinarius zu ersuchen ist, sind gesondert von der Protokoll-Vorlage zu beantragen.

## § 6 DER ARBEITSAUSSCHUSS

*In lit. a lautet die Z. 6:*

6. 2 bis 5 weitere Mitglieder mit entwicklungspolitischer Kompetenz, die von der Vollversammlung für eine Periode von drei Jahren gewählt werden.

## § 9 DIE VERWALTUNG DER MITTEL

*Lit. b und lit. c lauten:*

- b) Jeweils bis 31. Mai jeden Jahres ist vom Arbeitsausschuss ein Tätigkeitsbericht und ein Jahresabschluss über das abgelaufene Jahr hinsichtlich der dem Welthaus der Diözese anvertrauten Mittel zu erstellen. Dieser ist der Vollversammlung zusammen mit dem Prüfbericht eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zur Beschlussfassung vorzulegen.

- c) Nach Genehmigung durch die Vollversammlung ist der Rechnungsabschluss zusammen mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers an die Finanzkammer der Diözese zur Kontrolle einzureichen. Diese ist auch berechtigt, anlässlich der Prüfung in die gesamte Buchhaltung Einblick zu nehmen. Das Ergebnis dieses Prüfungsvorgangs ist dem Arbeitsausschuss und der Vollversammlung schriftlich bekannt zu machen.

## SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(Ord.-Zl.: 15 En 2-02 vom 1. Dezember 2002)

---

### 42.

#### **Dekanatsgrenzen: Änderungen**

Die folgenden Pfarren wurden provisorisch anlässlich der derzeitigen Betreuung aus den bisherigen Dekanaten herausgelöst und benachbarten zugeschrieben:

*Eichberg* aus dem Dekanat Vorau zum Dekanat Hartberg,

*Jagerberg* aus dem Dekanat Graz-Land zum Dekanat Leibnitz,

*Rohrbach an der Lafnitz* aus dem Dekanat Vorau zum Dekanat Hartberg,

*Thal* vom Dekanat Rein zum Dekanat Graz-Nord.

---

### 43.

#### **Pfarre Bad Blumau: Namensänderung**

Der Titel der Pfarre Blumau wird in Übereinstimmung mit dem neuen Namen der Gemeinde, mit der das Pfarrgebiet weitestgehend übereinstimmt, in *Bad Blumau* geändert.

Die Namensänderung der Pfarre tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(Ord.-Zl.: 5 BI 1/2-02)

---

### 44.

#### **Gebühren bei seelsorglichen Anlässen**

##### **1. Stolargebühren**

###### **1.1 Taufe**

Für Taufen sind keine Gebühren zu verrechnen.

###### **1.2 Trauung**

Trauung (ohne Messstipendium):

• 25,00

(davon: Priesteranteil [bzw. Diakonanteil]: • 10,00;  
Kirchenanteil: • 15,00)

###### **1.3 Begräbnis**

Das Begräbnisstolare (ohne Messstipendium) beträgt

• 25,00

(davon: Priesteranteil [bzw. Diakonanteil]: • 10,00;  
Kirchenanteil: • 15,00)

**2. Vergütung für seelsorgliche Aushilfen****2.1 Vergütungssätze für seelsorgliche Aushilfen**

Für Mess-Aushilfen erhält der Priester den Priesteranteil des Messstipendiums, den im Folgenden genannten Vergütungsbetrag und die Reisekosten.

**2.1.1 Messe ohne Predigt**

Vergütungsbetrag: • 4,50

**2.1.2 Messe mit Predigt  
– ohne zusätzliche Vergütung**

Innerhalb eines Dekanates (bzw. einer Region) bleiben Aushilfen als Nachbarschaftshilfe unentgeltlich.

Für darüber hinausgehende Aushilfen gilt Unentgeltlichkeit für von der Diözese besoldete aktive Priester.

Vergütungsbetrag: • 10,00

**2.1.3 Messe mit Predigt  
– mit zusätzlicher Vergütung**

Ohne den Priesteranteil des Messstipendiums gelten folgende Sätze zugunsten von Priestern, die nicht von der Diözese besoldet werden, von Stipendiaten (Priester, die zum Studium in Österreich sind), und von pensionierten Priestern:

1 Messe mit Predigt, Vergütungsbetrag: • 15,00

2 Messen mit Predigt, Vergütungsbetrag: • 20,00

Auf die Regelung für Binationen wird verwiesen.

**2.1.4 Beichte (pro Stunde):** • 10,00

**2.1.5 Vertretung eines Pfarrers**

Wochen-Vertretung eines Pfarrers durch einen unter 2.1.3 genannten Priester:

zusätzlich zu den Stipendien und Stolargebühren:  
freie Station und pro Woche und Vergütungsbetrag: • 100,00

**2.1.6 Einkehrtage und Exerzitien**

Einkehrtag, je Halbtage: • 50,00

**2.1.6 Außerordentliche Seelsorge**

Einsätze in der außerordentlichen Seelsorge wie Glaubensmission oder Gemeindeerneuerung sowie für Exerzitienleiterinnen und Exerzitienleiter gemäß Arbeitsgemeinschaft missionarischer Dienste der Orden (Regio Österreich und Südtirol), vgl. KVBl 2000,11:

Tagessatz: • 110,00

**3. Fahrtkosten**

Sie werden für das öffentliche Verkehrsmittel bzw. pro Anlass bis zu 200 km nach dem amtlichen km-Satz ersetzt, darüber hinausgehende km nach dem halben amtlichen km-Satz.

**4. Verrechnung**

Die Auslagen sind aus der Kirchenkasse zu entnehmen, sofern die Vergütungen zusätzliche Aushilfen sind oder die kanonisch vorgesehenen Abwesenheiten des Priesters betreffen. Kosten für rein persönliche Aushilfen (Abwesenheit aus privaten Gründen) sind weiterhin aus privaten Mitteln des vertretenen Priesters zu tragen.

**5. Weitere Gebühren**

Unbeschadet der in einzelnen Dienststellen anfallenden weiteren Gebühren werden hier folgende angeführt:

**5.1 Organisten und Sänger**

Diese Entschädigungen sind unabhängig von den vorhin genannten Gebühren. Für die Organisten vgl. die entsprechenden Organistensätze (derzeit KVBl 2002,46).

**5.2 Vorträge und Seminare, Honorarsätze**

Die bisherigen Honorarsätze (KVBl 1999,23) werden wie folgt geändert:

Vortrag mit Diskussion (ca. 2,5 Stunden) • 55,00

Halber Tag • 70,00

Ganzer Tag • 145,00

Ganzer Tag mit Abend • 180,00

**5.3 Kilometergeld**

Amtlicher km-Satz: • 0,35

**5.4 Kanzleigebühr**

für Ausstellung von weiteren Tauf- und Trauungsschein (erste sind gratis) und von Urkunden aus Altmatriken: • 2,10

**5.5 Diözesangericht:**

Gebühren für die I. Instanz: • 225,00

## 6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Diese Gebühren gelten, soweit sie nicht schon in Kraft getreten sind, ab 1. Jänner 2003 für eine Dauer von zwei Jahren.
- 6.2. Durch diese Neuregelungen werden entgegengesetzte Bestimmungen außer Kraft gesetzt, insbesondere folgende Verordnungen: Vergütung für seelsorgliche Aushilfen, Z. 1–2 (KVBI 1974,63), Kilometergeld – Neufestsetzung (KVBI 1998,33) und Honorarsätze für Vorträge und Seminare (KVBI 1999,23).

### 45.

#### Mesner: Änderung der Besoldungsordnung

Mit 1. Jänner 2003 wird der Anhang zur Dienst- und Besoldungsordnung für die Mesner (KVBI 1980,64 i.d.F. von 2002,8) wie folgt verändert (Beträge in Euro):

	A1*	A	B	C
1. u. 2. Dj.	1.165,00	1.165,00	1.031,00	1.009,00
3. u. 4. Dj.	1.183,00	1.183,00	1.048,00	1.025,00
5. u. 6. Dj.	1.200,00	1.200,00	1.065,00	1.040,00
7. u. 8. Dj.	1.218,00	1.218,00	1.074,00	1.056,00
9. u. 10. Dj.	1.235,00	1.235,00	1.098,00	1.072,00
11. u. 12. Dj.	1.252,00	1.252,00	1.114,00	1.088,00
13. u. 14. Dj.	1.286,00	1.270,00	1.132,00	1.104,00
15. u. 16. Dj.	1.301,00	1.287,00	1.148,00	1.119,00
17. u. 18. Dj.	1.329,00	1.605,00	1.164,00	1.136,00
19. u. 20. Dj.	1.358,00	1.322,00	1.181,00	1.151,00
21. u. 22. Dj.	1.398,00	1.340,00	1.197,00	1.167,00
23. u. 24. Dj.	1.437,00	1.372,00	1.215,00	1.184,00
25. u. 26. Dj.	1.475,00	1.374,00	1.321,00	1.198,00
27. u. 28. Dj.	1.549,00	1.392,00	1.247,00	1.215,00
29. u. 30. Dj.	1.618,00	1.409,00	1.264,00	1.230,00
31. u. 32. Dj.	1.670,00	1.427,00	1.280,00	1.245,00
33. u. 34. Dj.	1.728,00	1.444,00	1.298,00	1.262,00
35. u. 36. Dj.	1.787,00	1.461,00	1.314,00	1.277,00
37. u. 38. Dj.	1.847,00	1.479,00	1.330,00	1.293,00
ab 39. Dj.	1.906,00	1.496,00	1.347,00	1.309,00

\* nur für jene Mesner gültig, die geprüft und als Mesner vollbeschäftigt (40 Wochenstunden) sind.

### 46.

#### Organisten: neue Sätze

Für Organisten, die bei einer Messfeier mitwirken, gelten ab 1. Jänner 2003 folgende Sätze:

- a) • 20,10 Vollakademiker
- b1) • 17,80 Organisten mit zwei Prüfungen oder Matura mit einem Hochschulzeugnis
- b2) • 14,80 Absolventen der Kirchenmusik konservatorien mit B-Prüfung für Kirchenmusik
- c) • 13,10 Absolventen der Diözesankirchenmusikschule oder C-Kurs
- d) • 10,70 ungeprüfte Organisten

Für Organisten gemäß lit. b2–d ist der entsprechende Betrag von • 14,80 oder • 13,10 oder • 10,70 gemeinsam mit dem Messstipendium (derzeit • 7,-) einzuhellen, d.s. zusammen höchstens • 21,80.

Bei Organisten gemäss lit. a-b1 ist der über diese • 21,80 hinausgehende Betrag von der Kirchenkassa zu tragen.

#### Tarifordnung für Kirchenmusiker

Gleichzeitig wird die in KVBI 1974,84 unter Pkt. IV verlautbarte Tarifordnung für Kirchenmusiker in Erinnerung gerufen.

1. ... (Pkt. 1 definiert die Tarife als Stundensätze.)

2. Die Stundensätze der Tarifordnung sind grundsätzlich bei allen Leistungen der Organisten (Kirchenmusiker) anzuwenden, gleichgültig, um welche liturgische Handlungen es sich handelt (Eucharistiefeier, Trauungen, Begräbnisse), und auch ohne Unterschied, ob es sich um ein Angestelltenverhältnis des Organisten zur Kirche handelt oder ob dieser auf Honorarbasis mit der Kirche bzw. mit Bestellern (etwa bei Begräbnissen und Trauungen) verrechnet.

3. Dem Organisten gebührt das Entgelt bzw. Honorar für eine Stunde auch dann, wenn ein einzelner Gottesdienst keine volle Stunde dauert. Bei Trauungen und Begräbnissen gebührt im Hinblick auf die Nebenleistungen, wie kurzfristig angesetzte Proben, organisatorische Aufgaben usw., das Honorar bzw. Entgelt für 1 1/2 Stunden. Beträgt der Zeitaufwand einschließlich Wartezeit mehr als insgesamt 2 Stunden, so gebührt für jede angefangene halbe Stunde der entsprechende halbe Satz des Stundenentgeltes dieser Tarifordnung.

**47.**

**Personalnachrichten**

**A. KLERUSVERÄNDERUNGEN**

**I. Päpstliche Auszeichnung**

Am 16. Oktober 2002 wurde die Ernennung zum Päpstlichen Ehrenprälaten überreicht an:

*Schnuderl* Dr. Heinrich, Kanonikus, Leiter des Pastoralamtes, Stadtpfarrpropst.

**II. Ernennungen und Bestellungen**

mit 1. Oktober 2002:

*Aschenbrenner* P. Rupert SDS zum Kaplan an den Pfarren Graz-Christus der Salvator und Graz-Graben,

*Rodosek* P. Helmut SDB zum Kaplan in Graz-Hl. Johannes Bosco.

**III. Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden**

mit 9. November 2002:

*Kwasniak* P. Marian OSB, Seelsorger in Mariazell.

**IV. Adressänderungen**

neue Telefon- und Faxnummern, e-mail-Adressen:  
*Pfarramt* Kobenz, e-mail: kobenz@graz-seckau.at

*Tropper* Msgr. Mag. Franz, Provisor von Kirchbach, wohnt: Grabenstraße 31, 8010 Graz, Tel. 0316/679187.

**V. Verstorben**

*Kager* P. Augustin OFM, am 4. Oktober 2002 in Graz, am 10. Oktober 2002 in Graz-Mariatrost beigesetzt. Geboren am 6. Jänner 1912 in Stallhofen, Priesterweihe am 26. Juli 1936, Kaplan in Graz-Mariä Himmelfahrt, Bad Gleichenberg und Mariatrost, Prov. Pfarradministrator in Maria Lankowitz, Bad Gleichenberg und Graz-Mariatrost, Superior in Bad Gleichenberg, Religionslehrer in Graz; seit 1. Oktober 1992 emeritiert, Franziskanerkloster in Graz.

*Nikolini* Alfred, Bischöflich Geistlicher Rat, am 13. November 2002 in Eisenerz, hier beigesetzt.

Geboren am 16. Juli 1933 in Mürzzuschlag, Priesterweihe am 8. Juli 1956, Kaplan in Bärnbach, Rottenmann und Murau, 1963–2001 Pfarrer von Eisenerz, 1973–1988 Dechantstellvertreter des Dekanates Leoben; seit 1. September 2001 emeritiert.

Diakon:

*Aschenbrenner* Mag. Gottfried, am 18. November 2002 in Wien, am 22. November 2002 in St. Marein bei Knittelfeld beigesetzt.

Geboren am 14. Oktober 1936 in Neunkirchen, Erzdiözese Wien, Diakonatsweihe am 8. Dezember 1975, 1963–1995 Religionslehrer bzw. -Professor, seit 1975 Diakon im Dekanat Knittelfeld; St. Marein bei Knittelfeld.

**R. i. p.**

**B. LAIEN IM PASTORALEN DIENST**

**1. Anstellungen und Versetzungen**

mit 1. September 2002:

*Lackner* Petra zur Mitarbeiterin im Zentrum für Pflegepersonal,

mit 1. Oktober 2002:

*Lendl* Angela zur Pastoralen Mitarbeiterin in Heiligenkreuz am Waasen.

**2. Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst**

mit 30. September 2002:

*Bäckenberger* Thomas, Pastoraler Regionalreferent für die Dekanate Judenburg und Murau (nunmehr Pastoralamt der Diözese).

**C. ORDEN – PERSONALVERÄNDERUNG**

Franziskaner, Kloster in Graz:

*Rindler* Fr. Mag. Raphael, Pfarrer von Graz-Mariä Himmelfahrt, wurde am 15. November 2002 zum Provinzvikar der Wiener Franziskanerprovinz gewählt.

**Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau**

Graz, am 1. Dezember 2002

Mag. Helmut Burkard  
Generalvikar

Dr. Josef Heuberger  
Kanzler